

1 - 20

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. Oktober 1960

SONDERDRUCK NR. 323

**Anordnung
über die Markierung
der Wanderwege in der
Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 25. Juli 1960



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Ei 1128

≠



60/ 7290 + ~~⊕~~

Anordnung
über die Markierung der Wanderwege in der
Deutschen Demokratischen Republik

Vom 25. Juli 1960

Das Komitee für Touristik und Wandern der Deutschen Demokratischen Republik hat sich mit seinen Mitgliedsorganisationen die Aufgabe gestellt, in der Deutschen Demokratischen Republik eine einheitliche Markierung der Wanderwege einzuführen. Die Ausarbeitung der Markierung und die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen wurden von der Kommission Natur- und Heimatfreunde des Präsidialrates des Deutschen Kulturbundes übernommen. Um mit Erfolg in der Deutschen Demokratischen Republik das einheitliche System der Markierung für Wanderwege einführen zu können, wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, haben die Aktivist für Wegmarkierung bei den Natur- und Heimatfreunden des Deutschen Kulturbundes in ihrer ehrenamtlichen Arbeit bei der Planung und Durchführung der Markierungen für die Haupt- und Gebietswanderwege zu unterstützen.

§ 2

Die Wanderwege in der Deutschen Demokratischen Republik werden wie folgt eingeteilt:

Hauptwanderwege,
Gebietswanderwege,
Örtliche Wanderwege.

- a) **Hauptwanderwege** bilden das Gerüst aller Wanderwege in der Deutschen Demokratischen Republik. Jeder Hauptwanderweg führt durch mehrere Landschaftsgebiete und verbindet diese, unabhängig von Bezirksgrenzen.
- b) **Gebietswanderwege** erschließen einzelne Landschaftsgebiete, unabhängig von Bezirksgrenzen.
- c) **Örtliche Wanderwege** führen von Gemeinden oder Städten zu kurzfristig erreichbaren Wanderzielen.

§ 3

Die Markierung der Wanderwege in der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt durchgeführt:

a) **Hauptwanderwege:**

Markierung: Blaues Zeichen auf weißem Grund.

Zur Unterscheidung der einzelnen Hauptwanderwege in der Deutschen Demokratischen Republik werden die in der Anlage 1 aufgeführten vier Formen von Sichtzeichen angewandt.

b) **Gebietswanderwege:**

Markierung: Rotes Zeichen auf weißem Grund.

Das Netz der Gebietswanderwege ist so anzulegen, daß die vorgesehenen acht Markierungszeichen (s. Anlage 2) zur eindeutigen Kennzeichnung ausreichen.

c) **Örtliche Wanderwege:**

Für die Markierung der örtlichen Wanderwege sind alle Farben auf weißem Grund, außer „blau“ und „rot“, sowie alle Formen von Sichtzeichen zulässig. Nach Möglichkeit sind, ausgehend von Gebietswanderwegen, keine Markierungszeichen, sondern Hinweisschilder mit Zielangaben zu verwenden. Das trifft besonders auf Spaziergängerwege zu.

Die Markierungszeichen sollen in der einheitlichen Größe von 9×9 cm (Außenmaß) hergestellt werden.

§ 4

(1) Sondermarkierungen für Wettkämpfe, Geländefahrten, Geländespiele usw. sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

(2) Die Verwendung von Farbe zu Sondermarkierungen ist untersagt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

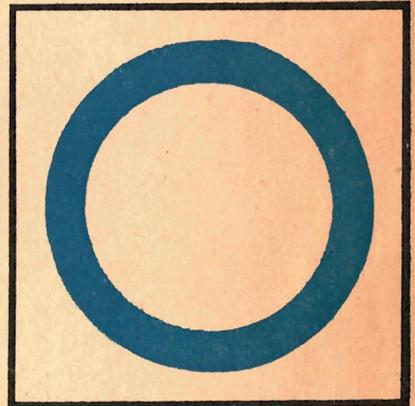
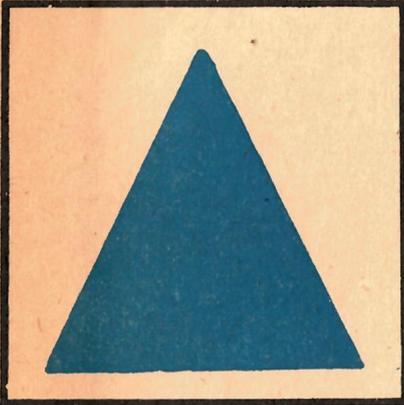
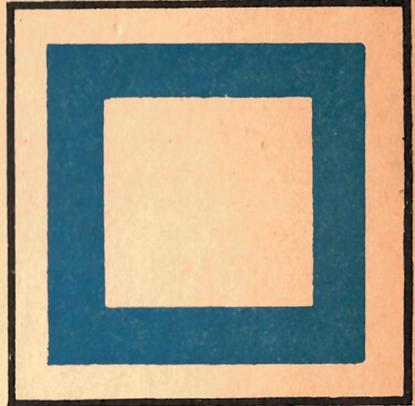
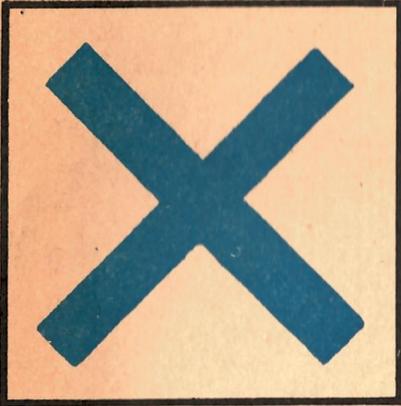
Berlin, den 25. Juli 1960

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. Lemnitz

Anlage 1

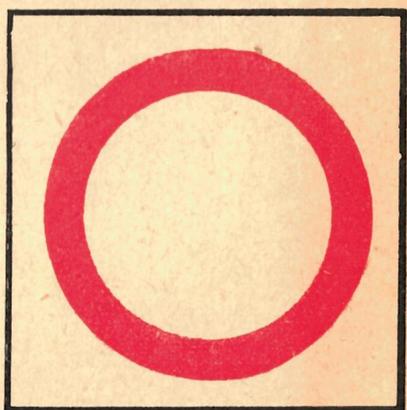
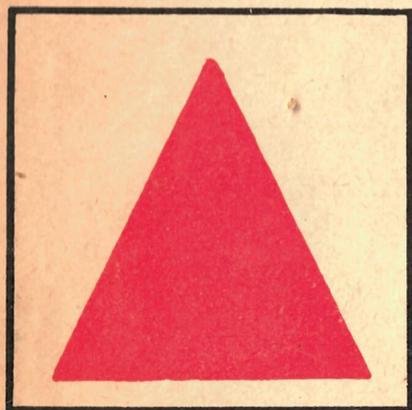
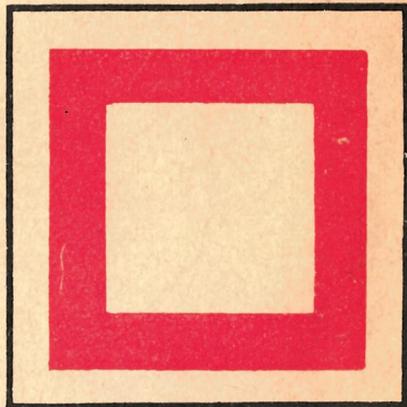
zu vorstehender Anordnung

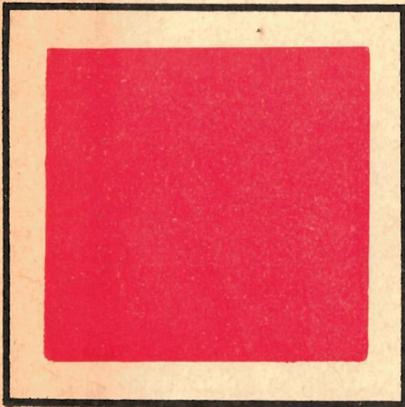
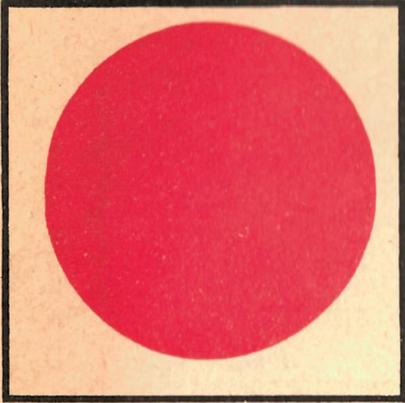


Berliner
Stadt-
bibliothek

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung





Berliner
Stadt-
bibliothek

Dieses Buch ist zurückzugeben
bis zum:

Buch
Nr.:

30338	239967		
31.3.62	22 MRZ. 939		
31.3.62			
VB74			
31.3.68			
403			
13.3.69			
214 562			
18. FEB. 1962			
732.060			
			

Bestell-Nr. 19 III/18/172 Lp 217/61-11050

VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin · Ag 134/60/DDR · 6868/60 Km
Druck: I/16/01 MV Potsdam A 1104